

und internationaler Ebene größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens³⁴ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens³⁵ und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem im Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

6. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen und regionalen Organisationen;

7. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internet-Seiten in vielen Sprachen;

8. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Ge-

neralsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

11. *betont* die Bedeutung der zu diesem Punkt geplanten Plenarsitzungen auf ihrer sechzigsten Tagung⁴⁰, befürwortet in dieser Hinsicht eine Beteiligung auf hoher Ebene und beschließt, zu gegebener Zeit die Möglichkeit zu prüfen, diese Sitzungen möglichst zeitnah zur Generaldebatte abzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/12

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 10. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.16 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Belize, Bolivien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Monaco, Mongolei, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweiz, Spanien, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Ukraine, Uruguay, Zypern.

58/12. Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/2 vom 22. Oktober 2001, in der sie daran erinnerte, dass sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung der Friedensuniversität als spezialisiertes internationales Zentrum für Hochschulbildung, Forschung und die Verbreitung von Wissen über Frieden und seine universale Förderung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hatte, und in der sie außerdem an ihre Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 erinnerte, in der sie die Errichtung der Friedensuniversität gebilligt hatte, sowie auf alle früheren Resolutionen zu diesem Gegenstand,

feststellend, dass der Generalsekretär 1991 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden schuf, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die ganze Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Bildung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, den Frieden in der Welt zu fördern,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den energischen Maßnahmen, die der Generalsekretär im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und mit Ermütigung und

⁴⁰Siehe Resolution 55/47, Ziffer 13.

Unterstützung der Regierung Costa Ricas unternahm, um die Universität neu zu beleben⁴¹,

in Anerkennung der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität dank der wertvollen Unterstützung und der Beiträge von Regierungen, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 2001-2003 durchgeführt hat, insbesondere der Fortschritte bei der Ausarbeitung und Durchführung des Studienprogramms und der Ausweitung ihres Tätigkeitsbereichs auf die ganze Welt im Rahmen eines Fünfjahresprogramms zur Ausweitung und Neubelebung,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Lehr- und Forschungsprogramme der Universität auf Afrika, Asien und den Pazifik, Zentralasien sowie auf Lateinamerika und die Karibik auszudehnen,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Ausarbeitung von Lehrprogrammen für Masters-Studiengänge, von Kursen, Programmen für die Verbreitung von Kursmaterialien und für Fernstudium sowie bei der Schaffung einer digitalen Bibliothek über Friedensfragen,

feststellend, dass die Universität besonderes Gewicht auf die Bereiche Konfliktverhütung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt und Programme auf dem Gebiet der demokratischen Konsensbildung und der Techniken für die friedliche Beilegung von Konflikten eingeleitet hat,

sowie feststellend, dass die Universität im Rahmen der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Aufbau und zur Förderung einer Kultur des Friedens unternehmen, ein umfassendes Programm zum Aufbau einer Kultur des Friedens in Zentralamerika und der Karibik eingeleitet hat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der engeren Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere der Universität der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, den Sekretariats-Hauptabteilungen Politische Angelegenheiten und Abrüstungsfragen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und anderen,

in der Erwägung, dass es gilt, eine Erziehung zu fördern, die zur friedlichen Koexistenz der Menschen beiträgt, wozu auch die Achtung vor dem Leben, der Würde und der Unverletzlichkeit aller Menschen ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Kultur sowie die Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern gehören,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, in dem die Fortschritte bei der Neubelebung der Friedensuniversität, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung des Fünfjahresprogramms zur Ausweitung und Neubelebung⁴², dargelegt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der wichtigen Tätigkeit der Friedensuniversität und ihrer potenziellen Rolle bei der Ausarbeitung neuer Sicherheitskonzepte und -ansätze durch Forschung und Dialog mit dem Ziel, wirksam auf die neuen Bedrohungen des Friedens reagieren zu können, weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei seinen Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten und zur Friedenskonsolidierung sowie bei der Förderung der Erklärung über eine Kultur des Friedens und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁴³ die Inanspruchnahme der Dienste der Universität zu erwägen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die nichtstaatlichen Organisationen sowie interessierte Einzelpersonen, Beiträge an den Treuhandfonds für den Frieden oder zum Haushalt der Universität zu entrichten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität⁴⁴ beizutreten und so ihre Unterstützung für eine Bildungseinrichtung zu bekunden, deren Auftrag in der Förderung einer weltweiten Friedenskultur besteht;

6. *beschließt*, den Punkt "Friedensuniversität" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/13

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 17. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.15 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Surina-

⁴² A/58/430.

⁴³ Resolutionen 53/243 A und B.

⁴⁴ Siehe Resolution 35/55, Anlage.

⁴¹ Siehe A/54/312, Ziffer 2.